

Friedberger, Walter, *Der Reichtumserwerb im Urteil des hl. Thomas von Aquin und der Theologen im Zeitalter des Frühkapitalismus*. Gr. 8° (240 S.) Passau 1967, Passavia.

Diese Münchener Dissertation ist eine gründliche und sorgfältige Arbeit, der man in Aussicht stellen kann, sie werde mit der Fülle des in ihr zusammengetragenen und aufgearbeiteten Materials zahlreichen Nachfolgern als hochwillkommene Fundgrube dienen. Sowohl der Auslegung der einzelnen Textstellen durch den Verf. als auch seinem Gesamturteil über die Lehrentwicklung in der von ihm behandelten Zeitspanne wird man im allgemeinen zustimmen können. Insofern handelt es sich um eine wertvolle und dankenswerte Arbeit. Nichtsdestoweniger will mir scheinen, auch ihr sei noch nicht gelungen, bis zum harten Kern der Fragen durchzustoßen, um die es *letztlich* geht. Richtig erkennt der Verf., daß die scholastischen Autoren nicht vom ökonomischen Sachverhalt, sondern von dem juristischen Kleid ausgehen, in das er sich hüllt, und sich vor allem damit befassen, die verschiedenen überkommenen oder neu ausgeheckten Vertragsformen auf ihre logische Konsistenz zu untersuchen; er erkennt auch, wie diese Verfahrensweise zuletzt der Gefahr erliegt, zu Sophistifikationen zu entarten. Auch wenn im Lauf der Zeit die rechtsgeschäftlichen Verkehrsakte mehr und mehr an Hand des *Äquivalenzprinzips* daraufhin geprüft werden, ob sie, vom Ergebnis her gesehen, zu dem sie führen, als gerecht anerkannt werden können, so bleibt die Untersuchung doch immer an den Rechtsgeschäften hängen; man möchte geradezu sagen, sie verlange sich in der Vexierfrage, wie man denn durch Rechtsgeschäfte reicher werden könne, ohne dadurch einen anderen um ebensoviel ärmer zu machen. Selbst da, wo der Blick einmal über die Rechtsgeschäfte hinausschweift, schwebt offenbar immer die Vorstellung eines begrenzten Gütervorrats vor Augen; so das berühmte, schon aus der Patristik ererbte Beispiel vom Theater; wer sich auf einen der Theaterplätze setzt, vermindert damit die Zahl der verfügbaren Plätze um einen; irgendein Letztgekommener findet infolgedessen keinen Platz mehr. Allgemein erscheint der Gewinn des einen als gleichbedeutend mit dem Verlust oder Entgang für den anderen oder doch für irgendwelche unbestimmte andere. Geht es um Geldgeschäfte, so haben wir es zu tun mit der ‚pecunia numerata‘, dem abzählbaren und abgezählten stofflichen Geld, das der Geschäftsmann in seinem „Kasten“ liegen hat; da die damalige Zeit noch kein elastisches Geldwesen, noch keine Geldschöpfung und Geldvernichtung kennt, kann sein Reichtum an Geld sich nur dadurch mehren, daß andere Kassen sich um den gleichen Betrag entleeren. So beschäftigen sich all die scharfsinnigen Untersuchungen, über die der Verf. berichtet, mit Akten des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, vor allem mit dem *contractus mutui* und dem *contractus trinus*, und zwar immer unter der Rücksicht, daß körperhafte wirtschaftliche Werte aus der Hand des einen Geschäftspartners in die des anderen übergeleitet werden. Diese von den scholastischen Autoren übernommene Denkweise wirkt fort in der klassischen und liberalen Nationalökonomie, die mehr eine *Katallaktik*, eine Lehre von den Tauschvorgängen, als eine Lehre von dem in Erzeugung, Verteilung und Verbrauch sich abspielenden Wirtschaftsleben ist. Selbst *Karl Marx* verlegt noch die Aneignung des „Mehrerts“ in einen Akt des rechtsgeschäftlichen Verkehrs anstatt in das produktive Geschehen, durch das Werte *geschaffen* werden. Anscheinend hat erst der ungeheure Aufschwung der Industriewirtschaft und die von ihr hervorgebrachte Fülle nicht nur von Konsumgütern, sondern vor allem von Produktivgütern, der Erkenntnis zum Durchbruch verholfen, daß Reichtum nicht durch rechtsgeschäftliche Übertragung von Werten aus einer Hand in die andere, sondern im *güterwirtschaftlichen* Prozeß der *Wertschöpfung* entsteht. Tatsächlich aber ist zu allen Zeiten Reichtum, wenn überhaupt, dann nur als Überschuß der Erzeugung über den Verbrauch ins Dasein getreten. In einer *stationären* Wirtschaft ist jedoch das Volumen des auf diese Weise ins Dasein tretenden Reichtums so gering, daß die Verschiebung der Anteile am *vorhandenen* Reichtum, das Reicher-Werden der einen, das unter diesen Umständen nur auf Kosten des Ärmer-Werdens anderer (bestimmter einzelner oder der Allgemeinheit) vor sich gehen kann, die ganze Aufmerksamkeit auf sich zieht. In der *dynamisch-expansiven* Wirtschaft von heute ist die Bereicherung einzelner auf Kosten anderer, die ärmer werden, von völlig zu vernachlässigender Größen-

ordnung im Vergleich zu der wachsenden Güterfülle, die *alle* wohlhabender werden läßt, allerdings sich durchaus nicht gleichmäßig bei allen, sondern vorzugsweise bei einer gesellschaftlichen Minderheitsgruppe als neu geschaffener Reichtum niederschlägt. Mag auch der Handel einen unverhältnismäßig großen Teil davon an sich bringen, so sieht doch heute jedermann, daß dieser Reichtum nicht dessen rechtsgeschäftlichen Verkehrsakten, sondern der produktiven Leistung aller Wirtschaftszweige entspringt; daß daran auch der Handel durch seine Dienstleistungen beteiligt ist, wird allerdings auch heute noch nicht allgemein gesehen. Zur Zeit des hl. Thomas war diese von Augustinus bereits klar erkannte Dienstleistungsfunktion des Handels wenig ersichtlich; sie wurde aber, wie die vom Verf. angeführten Belegstellen zeigen, allmählich wiederentdeckt; nichtsdestoweniger wissen bis heute weiteste Kreise sich unter Handel nichts anderes vorzustellen als den Umsatz von Geld in Ware und von Ware wieder zurück in Geld ($G \rightarrow W \rightarrow G!$), um sich durch diese unnütze Machenschaft auf Kosten anderer Leute zu bereichern. Ganz allgemein ist zu sagen: Ungeachtet der Tatsache, daß unter den heutigen Verhältnissen einer dynamisch-expansiven Wirtschaft den Produktionsproblemen die ganz überragende Bedeutung zukommt, wendet unsere Sozialethik ihre Aufmerksamkeit immer noch vorzugsweise den Distributionsproblemen zu.

Schlüsselbegriffe in dem vom Verf. untersuchten Schrifttum sind das ‚superfluum‘ und als dessen Gegenbegriff die ‚elemosyna‘; beide Begriffe sind – jedenfalls in ihrem damaligen Sinn – unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr vollziehbar. Schon die Enzyklika „Quadragesimo anno“ (1931) stellte fest, der Bezieher sehr hoher Einkünfte, der diese dazu verwende, um Arbeitsplätze zu schaffen, an denen Menschen durch Erzeugung wertechter Güter ihren Lebensunterhalt verdienen, mache damit einen tugendhaften Gebrauch von diesen Einkünften. Die *investive* Verwendung von Beträgen, die das Hundert- und Tausendfache einer noch so aufwendigen Lebenshaltung übersteigen, enthebt also der Pflicht, sich ihrer zugunsten Notleidender oder guter Zwecke zu entäußern, und ist ja auch den Mitmenschen dienlicher als Zuwendung von „Almosen“, deren Quelle zudem bald versiegen würde! So grotesk es klingen mag, so ist es doch Tatsache: Die fortgeschrittenen und reichen Völker helfen den unterentwickelten und armen Völkern nicht dadurch, daß sie ihnen von ihrem „Überfluß“ abgeben, um damit deren Mangel aufzufüllen, sondern dadurch, daß sie ihre eigene wirtschaftliche Leistungskraft mehr und mehr steigern (was gleichbedeutend ist mit immer reicher werden!) und durch Einsatz dieser ihrer Wirtschaftskraft in den Entwicklungsländern auch diese auf den Weg des technischen ökonomischen, sozialen und kulturellen Aufstiegs führen; dieser Einsatz braucht keineswegs ausschließlich oder auch nur vorzugsweise in Geschenken zu bestehen und kann vielfach sogar ein sehr gutes Geschäft sein.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die ganzen vom Verf. vor uns ausgebreiteten Überlegungen der scholastischen Autoren über den „Reichtumserwerb“ gehen von einer stillschweigenden Voraussetzung aus, die zu ihrer Zeit weitgehend den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach, die aber durchaus nicht selbstverständlich oder gar allgemeingültig ist und unter unseren Verhältnissen nicht mehr zutrifft. Dadurch sind ihre Untersuchungen und folgerecht auch die Arbeit des Verf.s nicht entwertet. Im Grunde sind die ethischen Probleme heute noch dieselben wie damals; indem wir aber in der Lage sind, sie aus der damaligen Verumständung herauszulösen, bekommen wir sie viel reiner und grundsätzlicher vor's Auge. Verf. zeigt schön, wie die Autoren bestrebt sind, dem zu ihrer Zeit sich vollziehenden Wandel der Verhältnisse auf der Spur zu bleiben, und bis zu welchem Grade es ihnen gelingt. Selbstverständlich durfte er sein Thema auf diese Aufgabe begrenzen. Richtig fruchtbar für uns heutige wird das Studium der damaligen Bemühungen aber erst, wenn es gelingt, die Verkrustung in zeitgeschichtlichen Bedingtheiten restlos abzustößen, wobei wir selbstverständlich nicht vergessen dürfen, daß auch wir nur die bis heute verlaufene Entwicklung überschauen und daß künftig auch noch manches von dem, was uns heute als selbstverständlich, allgemeingültig oder gar allein möglich erscheint, sich als zeitgeschichtlich bedingt erweisen kann; bestimmt aber können wir unvergleichlich mehr Verkrustung abschlagen, als dies unsern Vorgängern möglich war.

Nach diesen mehr allgemeinen Ausführungen noch kurz einige Einzelbemerkungen. – Die Art, wie Verf. Reichtumsstreben, Reichtumerwerb und Bereicherung (14) unterscheidet, scheint wenig glücklich und ist durch den Sprachgebrauch nicht gerechtfertigt. – Wenn er in seiner „Einleitung“ die gegen den „Gebrauch des Begriffs ‚Kapitalismus‘“ geäußerten Bedenken ablehnt und sich für dessen Gebrauch entscheidet (9, Anm. 1), so überrascht es, wenn er später den Begriff „kapitalistisch“ als „schillernden Begriff“ bezeichnet, „nicht geeignet, Klarheit zu schaffen“ (115). Für beide Haltungen gibt es Gründe, aber miteinander vereinbaren lassen sie sich nicht. – Unklar ist, worin Darlehensvertrag und Kreditvertrag (48) sich unterscheiden; vielleicht ist mit letzterem ein partiarisches Darlehen gemeint. – Gegen den Gebrauch, den Verf. von dem Begriffspaar individualistisch/sozialethisch macht (92), habe ich Bedenken. Daß der Reichtum „als Mittel zum Zweck erworben“ wird, besagt weder individualistisch noch sozialethisch etwas, solange über den Zweck nichts bekannt ist, ganz abgesehen davon, daß Reichtum oder Reichtumerwerb als Selbstzweck kaum verständlich ist (in der heute von manchen gern angewandten *Nelsonschen* Terminologie zählt Reichtum nicht zu den unmittelbaren, sondern zu den mittelbaren Interessen). Die Forderung, der Reichtum müsse „in Rücksicht auf die Gesamtheit der Menschen erworben“ werden, erhebt eine norma negativa fälschlich zur norma positiva; ein Erwerb, gleichviel ob als Erwerbshandlung oder als Erwerbsgegenstand verstanden, darf niemals der Bestimmung der Erdengüter, *allen* zu dienen, zuwiderlaufen; keineswegs aber ist erfordert, ihn positiv auf das gesamt-menschheitliche Gemeinwohl hinzuordnen, wie die Wendung „in Rücksicht auf“ anzudeuten scheint. – Die Aufteilung Eigenbedarf – Aufstiegsbedarf – Gesamtbedarf (95) ist unvollständig; das mittlere Glied muß in zwei Komponenten, eine dem Eigenbedarf und eine dem Gesamtbedarf zugeordnete, aufgespalten werden. – Gewinne aus Geschäften bestimmter Art kennzeichnet der Verf. als „aktiven Gewinn“ (183); man errät wohl, was er damit zum Ausdruck bringen will, wäre aber doch für Verdeutlichung dankbar. – Schade, daß dem Verf. die einschlägigen Arbeiten von *Raymond de Roover* (z. B. *Kyklos* 10 [1957] 115 ff.) unbekannt geblieben sind.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Knoll, August M., *Zins und Gnade* (Studien zur Soziologie der christlichen Existenz, hrsg. von F. Fürstenberg u. Frank Benseler mit einem Nachwort von Gerd-Klaus Kaltenbrunner). Kl. 8^o (104 S.) Neuwied u. Berlin 1967, Luchterhand. 9,80 DM.

Den Titel des Büchleins könnte man „reißerisch“ nennen; er reizt zum Widerspruch und weckt die Neugierde: Wie kann man zwei Dinge, die zwei so grundverschiedenen Kategorien angehören wie Zins und Gnade, in einem Atemzug nennen und miteinander in Verbindung bringen, gar ein ganzes Buch darüber schreiben? Nimmt man vom Inhalt des Buches Kenntnis, so entdeckt man, daß seinem Verf. ein solcher Unsinn fernliegt. Es enthält fünf zu verschiedener Zeit erschienene Aufsätze; der zweite von ihnen trägt die Überschrift „Zins und Gnade“, der dann auch als Buchtitel gewählt wurde. In nüchterner Sprache lautet die These dieses aus 1934 stammenden Aufsatzes so: Der Denkstil der beiden Ordensschulen, der Dominikaner und der Jesuiten, ist geprägt durch die Entstehungszeit jedes der beiden Orden; dieser Denkstil zeigt sich gleicherweise in der dogmatischen Gnadenlehre wie in der moralistisch-kanonistischen Zinslehre beider Schulen. (Hätten über noch andere Sachgebiete zwischen den gelehrten Mitgliedern beider Orden Kontroversen stattgefunden, so würde man zweifellos auch dort Auswirkungen des in jeder Schule gepflegten Denkstils wahrnehmen.) So ist das Ergebnis, zu dem K. kommt, alles andere als überraschend; höchstens wird man fragen dürfen, ob er sich nicht von seiner Entdeckerfreude zu einer gewissen Überbewertung dieses Ergebnisses verleiten läßt. Wie dem auch sei, der Aspekt, den der Soziologe den Schulmeinungen und Schulstreitigkeiten der beiden Orden abgewinnt, ist interessant, und K.s Schreibweise ist fesselnd; seine Vertrautheit mit den Quellenschriften ist bewundernswert.

Gegen den Aufsatz „Thomismus und Skotismus als Standestheologien“ (aus der Festschrift für Karl Adam, 1952) könnte man schon eher versucht sein, den Vorwurf des Soziologismus zu erheben; man täte dem Verf. damit aber unrecht;